

Tarif

der privatrechtlichen Benutzungsentgelte

- gültig ab 01.01.2007 -

**Anlage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg
für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen
(AGB Abfallentsorgung-Kreis)**

Regelabfuhr / Umleerbehälter

I. Leistungsentgelt für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen

Restabfallbehälter Größe/Liter	Abfuhrhythmus/Turnus	Entgelt/Monat €
60	4-wöchentlich (nur für 1 Personen Grundstücke)	4,55
80	4-wöchentlich (nur für 2 Personen Grundstücke)	5,66
50/60	14-täglich	8,55
80	14-täglich	10,76
120	14-täglich	15,19
240	14-täglich	28,46
770	14-täglich	75,60
1100	14-täglich	104,33
2500	14-täglich	226,23
4500	14-täglich	400,38
770	wöchentlich	150,65
1100	wöchentlich	208,12
2500	wöchentlich	451,93
4500	wöchentlich	800,23

II. Überschusserstattung

Zur Erstattung von Entgeltüberschüssen aus den Vorjahren, erhalten die Entgeltschuldner auf die Leistungsentgelte für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen (Absatz I.) eine Überschusserstattung. Die Überschusserstattung bemisst sich nach der Behälterausstattung mit Restabfallgefäßen und deren Leerungsrhythmen. Zur Berechnung der Höhe der Überschusserstattung wird das Restabfallbehältervolumen zugrunde gelegt, das auf einem Grundstück entgeltspflichtig rechnerisch pro Woche vorhanden ist. Die Überschusserstattung wird mit dem zu zahlenden Entgelt nach Absatz I. verrechnet.

Restabfallbehälter Größe/Liter	Abfuhrhythmus/Turnus	Erstattung/Monat €
60	4-wöchentlich (nur für 1 Personen Grundstücke)	0,21
80	4-wöchentlich (nur für 2 Personen Grundstücke)	0,27
50/60	14-täglich	0,41
80	14-täglich	0,54
120	14-täglich	0,81
240	14-täglich	1,61
770	14-täglich	5,16
1100	14-täglich	7,37
2500	14-täglich	16,75
4500	14-täglich	30,14
770	wöchentlich	10,32
1100	wöchentlich	14,74
2500	wöchentlich	33,49
4500	wöchentlich	60,28

III. Leistungsentgelt für die Entsorgung von Bioabfällen

Bioabfallbehälter Größe/Liter	Abfuhrhythmus/Turnus	Entgelt/Monat €
60	14-täglich	4,33
120	14-täglich	6,90
240	14-täglich	12,06

IV. Festsetzung des Entgelts, Fälligkeiten

Die Benutzungsentgelte für die Abholung von Abfallbehältern nach Ziff. I – III sind in vierteljährlichen Teilbeträgen, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres ohne Abzug fällig. Entsteht oder ändert sich die Entgeltpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so wird für die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtenden Benutzungsentgelte die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt.

Abweichend hiervon können die Benutzungsentgelte für die Abholung von Abfallbehältern in einem jährlichen Gesamtbetrag, und zwar am 15.02. des Jahres ohne Abzug gezahlt werden. Die Höhe des zu zahlenden Benutzungsentgeltes (**Zahlbetrag**) vermindert sich in diesem Fall nominell um 1%. Entsteht oder ändert sich die Entgeltpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für das für dieses Kalenderjahr zu entrichtenden Benutzungsentgelt die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt.

Für die übrigen Entsorgungsleistungen und sonstigen Leistungen wird die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt.

V. Besondere Leistungsentgelte bei Statusänderung eines Abfallbehälters

Vorgang	Entgelt/Vorgang €
für die Abholung oder den Tausch eines Abfallbehälters und/oder den Wechsel eines Abfuhrhythmus	12,50
für die saisonale Abmeldung eines Abfallbehälters	12,50
für die Abholung eines Abfallbehälters im Rahmen eines Inkasso- bzw Insolvenzverfahrens	25,00

Das besondere Leistungsentgelt wird nicht erhoben, soweit ein Behälter im Rahmen der erstmaligen Bereitstellung oder Nutzungsbeendigung des Grundstückes ausgeliefert oder abgeholt wird

Bedarfsabfuhr / Wechselbehälter

VI. Leistungsentgelt für die Bedarfsabfuhr von Abfällen aus Haushaltungen

€ je angefangene 100 kg	15,76
-------------------------	-------

VII. Leistungsentgelt für den Transport von Abfällen aus Haushaltungen

Containerart	Größe	Entgelt €
Absetzcontainer	1,0 m ³	67,00
	3,0 – 6,0 m ³	104,80
	10,0 – 15,0 m ³	118,40
Abrollcontainer	6,0 m ³	104,80
	10,0 – 12,0 m ³	118,40
	23,0 – 36,0 m ³	121,00
Presscontainer	10,0 – 23,0 m ³	134,60

VIII. Mietentgelt für die Bereitstellung von Wechselbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen

Für die Bereitstellung von Wechselbehältern beträgt das tägliche Mietentgelt ab dem 7. Wochentag je Tag und Container für Absetz-/Abroll- und Presscontainer 1,56 €

Für die Bereitstellung von Wechselbehältern, die mindestens einen Monat vor Ort eingesetzt werden, beträgt das monatliche Mietentgelt

Containerart	Größe/Ausstattung	Entgelt €
--------------	-------------------	-----------

Absetzcontainer	1,0 – 3,0 m ³	14,10
	5,5 – 6,0 m ³ ohne Deckel	21,10
	5,5 – 6,0 m ³ mit Deckel	25,30
	10 m ³ ohne Deckel	28,20
	10 m ³ mit Deckel	35,20
	15 m ³ ohne Deckel	42,20
	15 m ³ mit Deckel	63,40
Abrollcontainer	6,0 – 12,0 m ³	49,30
	23 m ³ ohne Deckel	56,30
	23 m ³ mit Deckel	70,40
	36 m ³	77,50
Presscontainer	auf Anfrage	

IX. Sonstige Leistungsentgelte im Zusammenhang mit der Bedarfsabfuhr

Vorgang	Bemessungsgrundlage	Entgelt €
Fehlfahrt	je Fehlfahrt	83,20
Umsetzen eines Containers	je Umsetzung	83,20
Leerung von kundeneigenen Behältern	je Leerung	13,90

X. Leistungsentgelte für die Inanspruchnahme des „Hol- und Bringservices“

Für die Inanspruchnahme des „Hol- und Bringservices“ nach Ziffer X. 2.3 der AGB Abfallentsorgung Kreis wird das folgende Leistungsentgelt je Vorstellvorgang erhoben:

Behältergröße	Abfuhrhythmus	Entfernung zum Bereitstellungsort	Entgelt/Monat*Behälter €
Restabfall			
Kleinbehälter	4-wöchentlich	bis 30 m	3,57
Kleinbehälter	4-wöchentlich	ab 30 m bis 50 m	6,55
Kleinbehälter	14-täglich	bis 30 m	7,14
Kleinbehälter	14-täglich	ab 30 m bis 50 m	13,09
Großbehälter	14-täglich	bis 30 m	8,33
Großbehälter	14-täglich	ab 30 m bis 50 m	14,88
Großbehälter	wöchentlich	bis 30 m	16,66
Großbehälter	wöchentlich	ab 30 m bis 50 m	29,75
Bioabfall			
Kleinbehälter	14-täglich	bis 30 m	7,14
Kleinbehälter	14-täglich	ab 30 m bis 50 m	13,09

XI. Leistungsentgelte für die Inanspruchnahme der Serviceleistung „Sperrmüll plus“

Leistung	Bemessungsgrundlage	Entgelt €
Standardleistung/Grundpauschale (Abholung vom Grundstück oder Straßenrand)	je Anfahrt	40,90
Jeder angefangene m ³ Sperrmüll	m ³	16,70
Zusätzlicher Zeitaufwand für Sonderleistungen	je angefangene Viertelstunde	14,40
Fehlfahrten	je Fehlfahrt	40,90
Restabfall in Säcken	je Stück/Sack	5,60

XII. Leistungsentgelte für die Selbstanlieferungen

Das Leistungsentgelt

- für die Selbstanlieferung von Haus- und Sperrmüll aus privaten Haushalten bei den Abfallwirtschaftsstationen im Kreis oder bei den vom Kreis oder von seinen Drittbeauftragten benannten Stellen beträgt je angefangene m³ Abfall 38,80 €
- Bei Anlieferungen unter 1 m³ ist das anteilige Entgelt zu entrichten.
- für die Selbstanlieferung von nicht mit Fremdstoffen verunreinigten Grünabfällen bei den für diese Abfallart zugelassenen Entsorgungsanlagen oder bei den vom Kreis oder von seinen Drittbeauftragten benannten Stellen wird nach dem Volumen der angelieferten Abfälle berechnet und beträgt je angefangenen m³ 14,70 €.
- Für den ersten halben m³ sind 7,70 € zu entrichten.
- für die Selbstanlieferung von mit Fremdstoffen verunreinigten Pflanzenabfällen bei den für diese Abfallart zugelassenen Entsorgungsanlagen oder bei den vom Kreis oder von seinen Drittbeauftragten benannten Stellen wird nach dem Volumen berechnet und beträgt je angefangenen m³ verunreinigter Pflanzenabfälle 47,60 €, soweit nicht im Einzelfall ein erhöhter Entsorgungsaufwand erforderlich wird. In diesem Falle wird das Entgelt in Höhe des tatsächlich entstehenden Entsorgungsaufwandes zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale erhoben.

XIII. Entgelte nach Aufwand / Verwaltungskostenpauschale

Für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen, die in dieser Tarifordnung nicht aufgeführt sind, die der Kreis aber im Rahmen seines Serviceangebotes anbietet (z.B. Filterdeckel für Bioabfallbehälter) wird ein Leistungsentgelt in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes erhoben.

Für eine Bedarfsabholung und eine Entsorgung für die in der AGB Abfallentsorgung Kreis nicht erfassten im Einzelfall anfallenden Abfälle sowie sonstige Leistungen wird das Entgelt nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale festgesetzt. Gleiches gilt, soweit die Entsorgung von Abfällen einen besonderen Aufwand erfordert, z. B. für Analyse, Transportsicherung, Sammlungsaufwand u. ä.

In den Fällen, in denen eine Verwaltungskostenpauschale für die Entsorgung nach Aufwand zu zahlen ist, beträgt diese je angefangene 100 kg 3,50 €, pro Einzelfall mindestens aber 11,30 €. Abgesehen vom Mindestentgelt darf die Verwaltungskostenpauschale 10 % des tatsächlichen Entsorgungsaufwandes nicht übersteigen.

Mahnkosten

XIV. Mahnkosten

Kostensatz für Mahnungen	€ je Mahnung	6,00
--------------------------	--------------	------

Anmerkung:

Die vorstehenden Entgelte sind Bruttopreise, weil der Kreis mit der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

ausgefertigt:

Ratzeburg, den 03. November 2006

Kreis Herzogtum Lauenburg

Der Landrat

gez. Krämer

Landrat